

Le Héraut. Echos du Camp de Zossen. Die einzige erschienene Nummer vom 18. X. 1914 ist schon im Antiquariatshandel.

Le Journal du Camp d'Ohrdruf. Organe du Comité de Secours. Für die Redaktion verantwortlich: die Kommandantur des Kriegsgefangenenlagers zu Ohrdruf. Druck von Herm. Lucas, Ohrdruf.

Onze Taal. Weekbladje voor de vlaamschspreekende krygsgevangenen. Redaktion und Druck wie Le Camp du Göttingen.

In diese Gruppe gehört auch das vom Landesverein für Innere Mission in Nürnberg, Schweinauerstraße 11, herausgegebene Blatt: »Ein Gottesgruß aus der Heimat an die deutschen Gefangenen in Frankreich, England und Rußland« und der »Christliche Botschafter für Kriegsgefangene. Ein Bote des Evangeliums für die in Gefangenschaft lebenden Deutschen. Dargereicht von der evangelischen Blättervereinigung für Soldaten und Kriegsgefangene Deutsche im Ausland.« Geschäftsstelle: Bad Nassau (Lahn), Feldstraße 4.

Die Stobsiade, ein Unternehmen deutscher Kriegsgefangener in Schottland, kam im Vbl. 1915, Nr. 302 zur Sprache.

Die Geselligkeit und die Vorliebe für Vereine und Vereinigungen, die dem Deutschen angeboren sind, haben eine noch nicht übersehbare Anzahl von periodischen Druckschriften, die für die feldgrauen Freunde bestimmt sind, hergebracht. Akademische Verbindungen, Geselligkeitsvereine, Turn- und Sangesbrüder wetteifern in diesem Liebesdienst. Ein Verzeichnis dieser Kriegsblätter bleibt der Zukunft vorbehalten.

Daß auch Schulen sich entschlossen haben, mit ihren ehemaligen Angehörigen den Verkehr aufrecht zu erhalten, dürfte bekannt sein. Als Beispiele mögen dienen die »Mitteilungen der Chemnitzer Reformschule«, die »Kriegszeitung für das König Georg-Gymnasium in Dresden«, und die von den Schülern herausgegebene »Kriegszeitung der Musterschule«, Frankfurt a. M., Oberweg 5.

Erwähnung mögen noch finden die »Kriegszeitung der Jugendwehr — Schwarz-weiß-grünes Regiment, Borkum«, und »Die zackige Elfte«. Kriegszeitung zur Wahrung der Kompanieinteressen, herausgegeben von der 11. (deutschböhmischen) Kompanie des Kriegsvorbereitungsdienstes im Dresdner Jugendbund.

Als eine Seltenheit wurde im Vbl. Nr. 15 die deutschfeindliche Schützengrabenzeitung »Die Feldpost« bezeichnet.

Selbstverständlich tragen den verschiedensten Anforderungen auch die verschiedensten neuen Zeitschriften Rechnung; genügen möge ein Hinweis auf die »Mitteilungen und Nachrichten der Kriegszentrale des Panja-Bundes«, die »Mitteilungen des Kriegsausschusses der deutschen Industrie«, und — um ein Ende zu finden — die »Mitteilungen und Nachrichten, herausgegeben vom Ausschuss der ostpreussischen Flüchtlinge in Berlin«.

So sehen wir, daß das Kapitel »Kriegszeitungen« noch manche eingehende Erörterung erfahren und vor allem, daß eine Einteilung der Kriegszeitungen nicht leicht zu geben sein wird.

Die D. B. hofft durch weitere Förderung noch manchen schönen Zuwachs zur Kriegsliteratur-Sammlung zu erhalten und schließt wie immer mit bestem Danke und herzlicher Bitte um weitere Unterstützung.

Auf Wunsch des Herrn Direktors der Budapester Stadtbibliothek will ich an dieser Stelle noch gern einen Irrtum berichtigen. Die genannte Bibliothek ist, entgegen meiner im Vbl. 1915, Nr. 297 geäußerten Vermutung, ebenfalls durch Einberufungen sehr in Mitleidenschaft gezogen. Infolge des Abgangs von 25 % des Personals und anderer Schwierigkeiten verzögert sich auch die Fortsetzung des Kriegsliteratur-Verzeichnisses.

Dr. Grein, Deutsche Bücherei.

Internationale Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Berner Literar-Union).

Verzeichnis der ihr angehörigen Staaten.
(Nach dem Stande vom 1. Januar 1916.)

Belgien,
Dänemark mit den Färöer-Inseln,
Deutschland mit den Schutzgebieten,
Frankreich mit Algerien und Kolonien,
Großbritannien mit seinen Kolonien, Besitzungen und gewissen Schutzgebieten,
Haiti,
Japan,
Italien,
Liberia,
Luxemburg,
Monaco,
Niederlande mit Niederländisch Ostindien, Curaçao und Surinam,
Norwegen,
Portugal,
Schweden,
Schweiz,
Spanien mit seinen Kolonien,
Tunis.

In Rechtskraft stehende Verträge zwischen den Unionsstaaten.

A. Revidierte Berner Literar-Konvention vom 13. November 1908.

a) Ohne Vorbehalte:

Belgien,	Monaco,
Deutschland,	Portugal,
Haiti,	Schweiz,
Liberia,	Spanien.
Luxemburg,	

b) Mit Vorbehalten:

Dänemark:

Zeitung- und Zeitschriften-Artikel (zu behandeln gemäß Artikel 7 der Berner Konvention von 1886, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).

Frankreich und Tunis:

Werke der angewandten Kunst (Aufrechterhaltung der früheren Abmachungen).

Großbritannien:

Gegenseitigkeit (gemäß Artikel 14 der Berner Konvention von 1886 und Nr. 4 des Schlussprotokolls, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).*)

Japan:

1. Ausschließliches Übersetzungsrecht (gemäß Artikel 5 der Berner Konvention von 1886, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).
2. Öffentliche Aufführung von musikalischen Werken (gemäß Artikel 9, Absatz 3 der Berner Konvention von 1886).

Italien:

1. Ausschließliches Übersetzungsrecht (gemäß Artikel 5 der Berner Konvention von 1886, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).
2. Ausführungsrecht von Übersetzungen dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke (gemäß Artikel 9, Absatz 2 der Berner Konvention von 1886).

Niederlande:

1. Ausschließliches Übersetzungsrecht (gemäß Artikel 5 der Berner Konvention von 1886, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).
2. Zeitung- und Zeitschriften-Artikel (gemäß Artikel 7 der Berner Konvention von 1886, revidiert durch die Pariser Zusatzakte von 1896).
3. Ausführungsrecht von Übersetzungen dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke (gemäß Artikel 9, Absatz 2 der Berner Konvention von 1886).

*) Zwei autonome britische Besitzungen, nämlich das Dominium Canada und der Südafrikanische Bund, bleiben weiter an die Berner Konvention von 1886 und die Pariser Zusatzakte von 1896 gebunden, bis die britische Regierung für sie der revidierten Berner Konvention von 1908 beigetreten sein wird (vgl. Droit d'Auteur 1912, S. 90).